

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung):



Offene Tore e. V.; Singerstraße 109; 10179 Berlin

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den Verein offene Tore e.V. mit bis zu 300 Euro jährlich unterstützt haben (Spenden), benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Nur für über 300 Euro hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

- Wir fördern aufgrund unserer Satzung die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie die Kriminalprävention und sind dementsprechend nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Berlin für Körperschaften I StNr. 27/674/50328 mit Bescheid vom 14.06.2023 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie die Kriminalprävention zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der offene Tore e.V. ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge und Spenden, die ihm zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Offene Tore e.V. | Singerstraße 109 | 10179 Berlin